Stolpersteine bei der Beistandschaft

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht räumt Eltern und Geschwistern eine besondere Stellung ein. So können diese von gewissen administrativen Pflichten befreit werden. Da sich noch keine Rechtspraxis etabliert hat, bestehen bei der Anwendung Unsicherheiten. Angehörige können und sollen sich für ihre Rechte wehren. Eine Erfolgsgeschichte.

Text: Susanne Schanda – Fotos: Danielle Liniger



Mit ihrem iPad hat Nadine Svoboda Zugang zum Internet.

Als das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Anfang 2013 in Kraft trat, änderte sich für die Familie Svoboda-Steiner noch nichts. Ihre Tochter Nadine lebte bei ihnen in Steffisburg im Kanton Bern und besuchte die Heilpädagogische Schule – manchmal ging sie die zwanzig Minuten Schulweg zu Fuss, manchmal nahm sie selbstständig den öffentlichen Bus, wo sie dann bereits auf ihre Kolleginnen und Kollegen der Schule traf. Nadine kann nicht lesen und rechnen, nur mit Mühe den eigenen Namen schreiben. Konsequenzen ihres Tuns kann sie nicht in allen Bereichen absehen, von Geld und seinem Wert hat sie keine Vorstellung.

Im Mai 2014 ist Nadine 18 und damit volljährig geworden. Bereits im Januar hatten Rita und Petr Svoboda bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen schriftlichen Antrag auf Errichtung einer Beistandschaft gestellt. «Wir dachten damals, das sei eine Routineangelegenheit», erzählt Petr Svoboda. Es kam anders.

«Plötzlich nur noch Pflichten und keine Rechte?!»

In einem Telefongespräch riet das zuständige Behördenmitglied Frau Svoboda, nicht die umfassende, sondern eine blosse Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung zu beantragen. Was dies konkret für den Alltag von Nadine bedeuten würde, konnten sich Svobodas nicht vorstellen. Es fehlten ihnen für die Entscheidung vergleichbare Erfahrungen von Eltern, Behörden und Lehrpersonen. Deshalb entschieden sie gemeinsam, am Antrag auf Errichtung einer umfassenden Beistandschaft festzuhalten, was sie der KESB schriftlich mitteilten. «Bis zum offiziellen Anhörungstermin bei der KESB am 13. Mai kommunizierte die Behörde mit uns nur telefonisch und schriftlich», sagt Rita Svoboda. Sie habe von der Anhörung eingehendere Information und ein beratendes Gespräch erwartet. Stattdessen wurde ihnen mitgeteilt, dass die KESB für Nadine eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung vorsah und Rita Svoboda als alleinige Beiständin ernannte. Zudem wurden sie verpflichtet, einen Rechenschaftsbericht mit Rechnung und Beilagen einzureichen sowie ein Inventar über die zu verwaltenden Vermögenswerte aufzunehmen. Petr Svoboda fühlte sich übergangen: «Wir haben 18 Jahre lang gemeinsam für Nadine gesorgt, das hat niemanden interessiert, und plötzlich sollen wir nur noch Pflichten und keine Rechte mehr haben?!» Doch die KESB habe seine Einwände nicht ernst

genommen. «Schliesslich wurden wir dazu gedrängt, der vorgeschlagenen Massnahme zuzustimmen.» Tags darauf rief er die KESB an und teilte mit, dass seine Frau und er nicht mit der Massnahme einverstanden seien und sich nun anwaltlich beraten lassen würden.

Gemeinsame Beistandschaft der Eltern

Als insieme-Mitglieder fragten sie die Präsidentin ihres Vereins Thun-Oberland um Rat und gelangten so zur Rechtsanwältin Brigitte Meyer, die im Vorstand von insieme Thun-Oberland aktiv ist und selbst eine Schwester mit geistiger Behinderung hat. Als Brigitte Meyer erfuhr, dass beide Eltern sich seit Nadines Geburt gemeinsam um die Tochter kümmerten, beide Teilzeit arbeiteten, um zuhause genügend Zeit für die Betreuung zu haben, fragte sie als Erstes: «Wollen Sie denn die Beistandschaft nicht gemeinsam ausüben?» Worauf Svobodas überrascht fragten: «Ja, ist das denn möglich?» Am Telefon sei ihnen vom Behördenmitglied der KESB erklärt worden, dass nur eine einzige Beistandsperson eingesetzt werden könne.



Die Eltern verwalten die Finanzen ihrer Tochter.

Unterstützt von der Anwältin reichten sie beim Obergericht des Kantons Bern eine Beschwerde gegen den Entscheid der KESB ein. Die Forderungen: Die Eltern Rita und Petr Svoboda führen die Beistandschaft gemeinsam und vertreten sich gegenseitig. Sie sollen befreit werden von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der KESB einzuholen. Zudem solle eine umfassende Beistandschaft oder allenfalls eine Vertretungsbeistandschaft mit Beschränkung der Handlungsfähigkeit angeordnet werden.

Fragen und Unsicherheit bei den Eltern

«Wir wollen mit unserer Beschwerde anderen Eltern zeigen, dass man sich gegen Entscheide wehren kann. Es gibt immer einen Weg», sagt Petr Svoboda. Und seine Frau ergänzt: «Es ist auch für uns als Eltern emotional ein grosser Schritt, unsere Tochter ein Stück weit loszulassen. Das löst Fragen und Unsicherheit aus. Nadine war bei uns zuhause immer umsorgt. Ich sehe erst jetzt, was es bedeutet,



Was Eltern wissen sollten

Eltern können die Beistandschaft für ihren Sohn oder ihre Tochter mit geistiger Behinderung gemeinsam übernehmen und sich gegenseitig vertreten.

Sie können verlangen, von der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und von der Inventarpflicht befreit zu werden.

Viele Eltern machen sich Sorgen, dass ihr Sohn oder ihre Tochter bei Erreichen der Volljährigkeit Gefahr läuft, betrogen zu werden und Verträge zu unterschreiben, deren Konsequenzen sie oder er nicht abschätzen kann. Verträge unterschreiben kann allerdings nur, wer handlungsfähig, das heisst urteilsfähig und volljährig ist. Die Handlungsfähigkeit von erwachsenen Personen kann mit einer Beistandschaft nach Erwachsenenschutzrecht ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Dafür braucht es nicht eine umfassende Beistandschaft.

Nach neuem Recht kann die Beistandschaft auf Mass geschneidert werden. Dabei gibt es vier Arten der Beistandschaft, die auch miteinander kombiniert werden können: Begleitbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft und umfassende Beistandschaft. Mehr dazu auf der Website und in der Broschüre von insieme.

insieme setzt sich für flexible Massnahmen im Erwachsenenschutz und eine möglichst weitgehende Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung ein. Auf unserer Website finden Sie Tipps für Gespräche mit der KESB, Erläuterungen zu Handlungsfähigkeit und Urteilsfähigkeit und schliesslich die zentralen Forderungen von insieme an die KESB. www.insieme.ch > politisches Engagement > Erwachsenenschutz.

Weitere Informationen bietet die insieme-Broschüre zum Erwachsenenschutzrecht: «So viel Schutz wie ich brauche...», 2012. Zu bestellen unter **www.insieme.ch** > insieme > Shop und Publikationen.

Kantonale Anlaufstellen auf der Website der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz: **www.kokes.ch**



Mit Tochter Nadine zuhause – die gemeinsame Beistandschaft ist für die Eltern selbstverständlich.

wenn sie in einer Institution ist, wo sie Taschengeld hat und ausgeben kann.»

Die Angst der Eltern, dass Nadine gedrängt werden könnte, Verträge abzuschliessen, ohne die Vertragsbedingungen zu verstehen, war der Hauptgrund, warum sie die umfassende Beistandschaft forderten. Die KESB habe ihre diesbezüglichen Bedenken nicht verstanden, da die Behördenmitglieder offenbar davon ausgingen, dass Nadine ohnehin ständig betreut werden muss. Deshalb empfiehlt Brigitte Meyer, dass die Eltern sich gut informieren und auf die Anhörung vorbereiten sollten, bevor sie bei der KESB einen Antrag auf Errichtung oder Anpassung einer Beistandschaft stellen.

Stolpersteine aus dem Weg räumen

Der Fall der Familie Svoboda zeigt, dass es sich lohnt, auf seinem Recht zu beharren. Kurz nachdem die Beschwerde beim Gericht eingegangen war, stellte die KESB den Antrag, das Verfahren zu sistieren, damit sie ihren Entscheid in Wiedererwägung ziehen könne. Im Rahmen einer weiteren Anhörung setzte sich die KESB aufgrund der in der Beschwerde erhobenen Einwände vertieft mit der Situation der Familie Svoboda auseinander. Schliesslich fällte sie einen neuen Entscheid, der den Anträgen der Familie weitgehend entspricht. Rita und Petr Svoboda sind erleichtert. Die Beistandschaft für ihre Tochter Nadine dürfen sie auch in Zukunft gemeinsam ausüben. So weit, so gut.

Was andere Angehörige daraus lernen können: Wenn sie sich frühzeitig informieren und gleich bei der Antragstellung auf ihren Rechten bestehen, können sie sich bürokratische Umwege sparen. Noch bietet das neue Recht allerhand Stolpersteine. Die Auseinandersetzungen bei der Umsetzung in der Praxis helfen mit, diese aus dem Weg zu räumen.

Wie läuft es in anderen Kantonen und Regionen?

Obwohl die Rechtslage grundsätzlich einheitlich ist und das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gesamtschweizerisch gilt, ist die Umsetzung in der Praxis je nach Kanton und Region unterschiedlich.

Text: Susanne Schanda – France Santi

Gossau/St. Gallen

Die KESB Region Gossau im Kanton St. Gallen legt grossen Wert auf das gemeinsame Gespräch mit den Betroffenen und ihren Angehörigen. Dabei sollen Ressourcen, Schwierigkeiten und das Entwicklungspotenzial erkannt werden, wie Kaspar Sprenger erklärt. Als Behördenmitglied hat er seit Anfang 2013 80 Dossiers bearbeitet: «Grundsätzlich wurden beide Eltern als Beistände eingesetzt. In einzelnen Fällen wurden ein oder mehrere Geschwister mit der Führung der Beistandschaft betraut.» Die Angehörigen seien «in allen Fällen» von einer ausführlichen Rechnungslegung entbunden worden. Allerdings wurden sie beauftragt, alle zwei Jahre einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse sowie einen Vermögensauszug zwecks Plausibilitätsprüfung einzureichen. Die Themen, die bei der KESB Gossau am intensivsten zu reden geben, sind die Überbehütung der behinderten Personen durch die Eltern und die Ablösung von den Eltern. Dies zeigt sich auch am Umstand, dass zurzeit die meisten Eltern eine umfassende Beistandschaft beantragen.

Baden/Aargau

Im Bezirk Baden im Kanton Aargau handelt das Familiengericht, das die Aufgaben der KESB wahrnimmt, nach dem Grundsatz: «So viel wie nötig, so wenig wie möglich.» Wie die Fachrichterin Sybille Bader ausführt, muss die Situation einer Person und ihre Hilfsbedürftigkeit seriös überprüft werden, bevor eine massgeschneiderte Beistandschaft errichtet

wird. Was die gemeinsame Beistandschaft beider Eltern betrifft, vertritt auch die Behörde in Baden klar die Haltung, «dass beide Elternteile als Beistände eingesetzt werden können. Viele Eltern, die bis anhin die gemeinsame elterliche Sorge innehatten, wünschen dies auch weiterhin.» Dagegen gibt die Frage der Rechnungslegung immer wieder Anlass zu Kontroversen: «Es muss klar sein, dass die Leistungen, die für die betroffene Person ausgerichtet werden, auch dieser Person zugute kommen. Ebenso muss nachvollziehbar sein, dass der Versicherungsschutz gewährleistet ist. Die Person sollte über ein eigenes Konto verfügen.» Bei der Kontrolle der Rechnungsablage und Rechenschaftsberichte stösst die KESB bei Eltern ab und zu auf Unverständnis: «Hier braucht es immer wieder Fingerspitzengefühl und die Erklärung, dass es nicht um Misstrauen ihnen gegenüber geht, sondern um den Schutz der betroffenen Person», erklärt Bader. Das neue Gesetz trage den möglichen Entwicklungsschritten der behinderten Person Rechnung: «Es sollen nicht Massnahmen auf Vorrat errichtet werden. Sie sollen immer dem aktuellen Zustand der Person angepasst werden.»

La Chaux-de-Fonds/Neuenburg

Noémie Helle, Richterin am Kreisgericht und KESB-Präsidentin in La Chaux-de-Fonds, erklärt: «Das neue Recht ermöalicht uns einerseits, Haute Couture anstelle von Konfektionsarbeit zu leisten. Andererseits fehlen uns dafür gewisse Werkzeuge. Um uns ein Bild zu machen, sind wir weitgehend auf Berichte von Ärzten und Institutionen angewiesen.» So versuchen die Richter, zumindest die Idee der massgeschneiderten Massnahme anzuwenden. «Wir bevorzugen dabei die Vertretungsbeistandschaft mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit vor der umfassenden Beistandschaft», sagt die Richterin. Damit werde es zwar komplizierter, eine betroffene Person etwa vor den Folgen einer Vertragsunterzeichnung zu schützen, aber

dafür können andere Rechte auf diese Weise besser gewahrt werden, etwa das Wahlrecht.

Die gemeinsame Beistandschaft beider Eltern ist in La Chaux-de-Fonds die Regel, sogar bei geschiedenen Eltern. Was dagegen die administrativen Entlastungen angeht, fordert die Behörde zumindest in den ersten beiden Jahren Rechnungslegung oder Vermögensauszüge.

«Das soll keine Schikane für die Eltern sein, sondern garantieren, dass sie das Vermögen ihres Sohnes oder ihrer Tochter korrekt und transparent verwalten.

Das ist auch für die Geschwister wichtig. Wir überprüfen auch, ob die Eltern die Unterstützungen verlangen, auf die sie ein Anrecht haben.»

insieme Schweiz empfiehlt

Menschen mit geistiger Behinderung leben stark in die Familie eingebunden. Aus dem langjährigen Zusammenleben haben sich Eltern grosse Kompetenzen erarbeitet. Die Unterstützung und Solidarität in der Familie darf daher nicht untergraben werden. Christa Schönbächler, Juristin und Co-Geschäftsführerin von insieme Schweiz, fordert deshalb: «Im Regelfall sollten Eltern gemeinsam als Beistände eingesetzt und wenn immer möglich von der Pflicht zur Rechnungsablage entbunden werden.» Die KESB solle nur dann intervenieren, wenn tatsächlich Fragen oder Probleme auftauchen.

Den Angehörigen spricht sie Mut zu, eine massgeschneiderte Beistandschaft statt einer umfassenden zu beantragen. Und sie legt ihnen ans Herz: «Scheuen Sie sich nicht nachzufragen, wenn Sie die Vorschläge der KESB nicht verstehen. Sie dürfen von der professionellen Behörde erwarten, dass sie Ihnen die Wirkung der vorgeschlagenen Massnahme verständlich erklärt.»